

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der KABLAN AG regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung sämtlicher Verträge mit Bestellern.
- 1.2. Die vorliegenden AGB sind für die Angebote der KABLAN AG verbindlich. Nach erfolgter Bestellung gelten sie für den entsprechenden Vertrag.
- 1.3. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Bestellers, insbesondere anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, gelten nur, wenn sie von der KABLAN AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.
- 1.4. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am Nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die KABLAN AG dem Besteller die Annahme seiner Bestellung mittels schriftlicher Auftragsbestätigung, welche die Konditionen der KABLAN AG enthält, bestätigt hat.
- 2.2. Wünscht der Besteller Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung der KABLAN, so müssen diese gegenseitig schriftlich vereinbart werden.

3. Gegenstand der Lieferung

- 3.1. Der Gegenstand der Lieferung und deren Eigenschaften werden abschliessend in

der Auftragsbestätigung und den dazugehörigen, im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Datenblättern umschrieben. Anderweitige mündliche oder schriftliche Angaben der KABLAN AG sind nicht verbindlich und stellen keine Zusicherungen dar.

- 3.2. Abweichungen von den Datenblättern, welche sich aus Gründen der Konstruktion oder der Fabrikation ergeben, sind zulässig, ohne dass dem Besteller dadurch irgendwelche zusätzlichen Ansprüche entstehen würden.
- 3.3. Über- und Unterlieferungen sind bis zu 5 % der bestellten Menge zulässig und werden gemäss der effektiv gelieferten Menge verrechnet.
- 3.4. Angaben über Masse und Gewichte haben lediglich Orientierungsfunktion. Sie sind unverbindlich.

4. Schutzrechte

- 4.1. Das geistige Eigentum (wie Patente, Urheberrecht, Marken usw.) sowie sämtliches Know-how im Zusammenhang mit den gelieferten Gegenständen stehen der KABLAN AG zu. Dies gilt insbesondere für Zeichnungen und Projekte.
- 4.2. Sofern die KABLAN AG Gegenstände nach Vorgaben des Bestellers (Zeichnungen, technische Unterlagen usw.) liefert, garantiert der Besteller, dass die KABLAN AG dadurch keinerlei Schutz- oder andere Rechte Dritter verletzt, und er verpflichtet sich, die KABLAN AG von allen Ansprüchen vollkommen schadlos zu halten, die in diesem Zusammenhang von Dritten geltend gemacht werden, sowie sämtliche Kosten und Auslagen zu erstatten, die der KABLAN AG durch die Abwehr derartiger Ansprüche entstehen.

5. Lieferbedingungen

- 5.1. Die Lieferung erfolgt EXW (Incoterms 2010) ab Zentrallager Ostermundigen.
- 5.2. Mittels besonderer schriftlicher Vereinbarung kann von der EXW-Regelung abgewichen werden (beispielsweise Organisation des Transports auf Kosten und Risiko des Bestellers durch die KABLAN AG, Abschluss einer Transportversicherung durch die KABLAN AG auf Kosten des Bestellers usw.). Der Transport der bestellten Gegenstände erfolgt dabei in jedem Fall auf Gefahr des Bestellers; Nutzen und Gefahr gehen im Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der Ware auf den Besteller über, selbst wenn der Transport durch die KABLAN AG organisiert oder geleitet wird.
- 5.3. Teillieferungen sind zulässig.
- 5.4. Die Kosten für die Verpackung trägt der Besteller. Die Kabelrollen bleiben Eigentum der KABLAN AG und sind innert 6 Monaten nach Lieferung der Ware beim Zentrallager der KABLAN AG zurückzugeben. Nach Ablauf dieser Frist ist die KABLAN AG berechtigt, die Rollen in Rechnung zu stellen.

6. Termine

- 6.1. Die KABLAN AG bemüht sich, vereinbarte Liefertermine einzuhalten. Voraussetzung für die Einhaltung von Termin ist in jedem Fall, dass der Besteller seinerseits seine Pflichten (Vorbereitungshandlungen, Zahlungspflichten, Vorleistungspflichten usw.) einhält.
- 6.2. Kann ein Liefertermin nicht eingehalten werden, ist der Besteller berechtigt, eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen anzusetzen. Kann die KABLAN AG auch diese Nachfrist nicht einhalten, so stehen dem Besteller die Möglichkeiten offen, die ihm das Gesetz bei Schuldnerverzug einräumt. Vorbehalten bleibt Ziffer 6.3 unten.

- 6.3. Jegliche Haftung bei Nichteinhaltung der Liefertermine wird ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind insbesondere auch jegliche Schadenersatzansprüche des Bestellers.
- 6.4. Terminlieferungen bis 08.00 Uhr CHF 80.-
Terminlieferungen ab 08.00 auf eine bestimmte Uhrzeit oder innerhalb einer gewünschten Zeitspanne CHF 60.-.

7. Preise

- 7.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind sämtliche Preise Tagespreise, die jederzeit dem Markt angepasst werden können. Die KABLAN AG ist insbesondere berechtigt, zwischen Vertragsabschluss und Lieferung entstehende Preiserhöhungen (z.B. Materialteuerungen, höhere Steuern usw.) zum Preis hinzuzuschlagen.
- 7.2. Sämtliche Preise verstehen sich netto, ohne Steuern, Abgaben, Gebühren wie z.B. Mehrwertsteuer usw. Diese sind vom Besteller zu übernehmen.
- 7.3. Die KABLAN AG ist berechtigt, bei Kleinstbestellungen unter CHF 25.00 einen Mindestfakturabetrag von CHF 25.00 in Rechnung zu stellen.
- 7.4. Bei Längen unter 10 m werden zusätzlich CHF 25.00 Schnittkosten verrechnet. Wünscht der Besteller bei Standardgebunden andere Längen, so werden CHF 8.00 pro Schnitt verrechnet.
- 7.5. Der Besteller hat jede Rechnung der KABLAN AG innert 30 Tagen ab Fakturatum vollständig zu bezahlen, sofern in der Auftragsbestätigung nicht andere Zahlungskonditionen vorgesehen sind.
- 7.6. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Besteller automatisch, d.h. ohne besondere Mahnung, in Verzug. Im Verzugsfall

hat der Besteller vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszins zu leisten. Der Verzugszins beträgt 5 % p.a. Die Geltendmachung von Mahnspesen sowie der Ersatz weiteren Schadens bleiben vorbehalten.

- 7.7.** Zahlungsrückbehalte sind nicht zulässig. Die Zahlungen sind vom Besteller insbesondere auch dann zu leisten, wenn er Gewährleistungsansprüche geltend macht.
- 7.8.** Ist der Besteller mit Zahlungen im Rückstand oder werden der KABLAN AG Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers mindern, werden sämtliche Forderungen der KABLAN AG sofort fällig. Die KABLAN AG ist diesfalls insbesondere berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach erfolgter Mahnung vom Vertrag zurückzutreten.

8. Termine

- 8.1.** Restmengen werden nicht zurückgenommen.
- 8.2.** Nach vorheriger Vereinbarung ist in Einzelfällen eine Rücknahme von neuwertiger, ungebrauchter Lagerware in Originalverpackung möglich. Spezialteile, Artikel mit Sonderfarben oder Sonderkonstruktionen werden in keinem Fall zurückgenommen.
- 8.3.** Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Der Lieferschein ist beizulegen oder es ist die Lieferschein-Nummer anzugeben.
- 8.4.** Nach erfolgter Rücknahme erhält der Besteller eine Gutschrift für zukünftige Bestellungen, wobei ein Abzug von mindestens 20 % des Nettopreises der zurückgenommenen Ware erfolgt. Für Ware, welche bei der Eingangsprüfung durch die KABLAN AG Mängel aufweist, erfolgt keine Gutschrift.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1.** Sämtliche von der KABLAN AG gelieferten Gegenstände bleiben Eigentum der KABLAN AG, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet oder verkauft, noch ohne Bewilligung vermietet werden. Die KABLAN AG ist berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt entsprechend registrieren zu lassen.
- 9.2.** Der Besteller ist auf erste Aufforderung hin zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet, sofern er in Zahlungsverzug kommt oder die Forderung der KABLAN AG gefährdet erscheint.
- 9.3.** Ferner ist der Besteller verpflichtet, die KABLAN AG unverzüglich zu orientieren, wenn er sein Domizil bzw. seinen Geschäftssitz wechselt oder wenn Drittpersonen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände Anspruch erheben.

10. Gewährleistung

- 10.1.** Die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsregeln werden ausdrücklich ausgeschlossen. Anstelle der gesetzlichen Bestimmungen gelten ausschliesslich die nachstehenden Bedingungen.
- 10.2.** Der Besteller hat die von der KABLAN AG gelieferten Gegenstände gleich bei der Annahme zu prüfen und erkennbare Mängel auf dem Lieferschein zu vermerken. Allfällige verdeckte Mängel hat der Besteller der KABLAN AG innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich zu melden.
- 10.3.** Unterlässt der Besteller die Prüfung und/oder die Anzeige, so gilt die Lieferung als mängelfrei und genehmigt.
- 10.4.** Die KABLAN AG garantiert, dass ihre Ware die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Eigenschaften aufweisen. Eine

darüber hinausgehende Gewährleistung besteht nicht.

- 10.5.** Diese Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der KABLAN AG Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden minimiert wird.
- 10.6.** Schäden, welche infolge unsachgemässer Bedienung oder Behandlung, unsachgemässer oder unzulässiger Eingriffe, natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung oder anderer Gründe, welche die KABLAN AG nicht zu vertreten hat, entstehen, sind in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 10.7.** Treten Mängel auf, welche von der KABLAN AG zu verantworten sind, dann werden diese – nach Wahl der KABLAN AG – entweder behoben oder die mangelhafte Ware wird ersetzt. Alle weiteren Ansprüche und Rechtsbehelfe des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Schadenersatz, auf Wandelung oder Minderung des Vertrages sind ausgeschlossen.
- 10.8.** Der Besteller hat der KABLAN AG zur Behebung des Mangels bzw. zum Ersatz der mangelhaften Ware eine angemessene Frist einzuräumen. Ausgetauschte Teile werden Eigentum der KABLAN AG.
- 10.9.** Jegliche Haftung der KABLAN AG oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen unter dem Vertrag sowie im Einsatz und Gebrauch der gelieferten Produkte bzw. erbrachten Leistungen ergeben, wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Ausgeschlossen wird insbesondere die Haftung für indirekte oder Folgeschäden wie Betriebsunterbrüche oder -ausfälle, entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen beim Besteller, Ansprüche Dritter usw.

- 10.10.** Eine Haftung der KABLAN AG ist in jedem Fall auf die Höhe des Rechnungsbetrags der bestellten Ware beschränkt.

11. Anwendbares Recht

- 11.1.** Das Rechtsverhältnis zwischen der KABLAN AG und dem Besteller untersteht dem schweizerischen Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“; CISG).
- 11.2.** Dasselbe gilt auch für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12. Gerichtsstand

- 12.1.** Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen der KABLAN AG und dem Besteller ist Bern, Schweiz.
- 12.2.** Die KABLAN AG ist berechtigt, den Besteller auch an dessen Domizil zu belangen.

Gültig ab 1. Juli 2020